

# Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham



**Aham**



**Gerzen**



**Schalkham**

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

## **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:**

### I. Allgemeine Vorschriften

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§1 Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (1) Die Abrechnung für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister Kitafino. Die Bestellung und Abrechnung wurde gänzlich auf den Dienstleister übergeben. Seitens des Zweckverbandes werden keine Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 werden für 12 Monate eines Kalenderjahres erhoben.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergartengebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

#### II. Einzelne Gebühren

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

## **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a. für Regelkinder (Kindergarten drei bis sechs Jahre):

- für eine Buchungszeit von 5 Stunden Euro 132
- für eine Buchungszeit von 6 Stunden Euro 142
- für eine Buchungszeit von 7 Stunden Euro 151
- für eine Buchungszeit von 8 Stunden Euro 165
- für eine Buchungszeit von 9 Stunden Euro 179
- für eine Buchungszeit von 10 Stunden Euro 193

b. für Krippenkinder (Kinderkrippe 12 Monate bis 3 Jahre):

- für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden Euro 165
- für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden Euro 184
- für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden Euro 207
- für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden Euro 226
- für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden Euro 258
- für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden Euro 288
- für eine Wochenbuchungszeit bis 50 Stunden Euro 319

Ausschlaggebend für den Gebührensatz (Krippenkind oder Regelkind) ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten). Ein Wechsel des Gebührensatzes im laufenden Kindergartenjahr z. B. bei Vollendung des 3. Lebensjahres, ist nicht vorgesehen.

(2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

## **§ 6 Gebührenermäßigung, Befreiungen**

(1) Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu – auf Anforderung – Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren gem. § 5 Abs. 1 an. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder entfällt ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, sobald Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss besteht.

## **§ 7 Abmeldungen**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.

- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug (z. B. durch Meldebescheinigung) ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2022 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham  
Gerzen, 01.05.2023



Jens Herrreiter  
Zweckverbandsvorsitzender  
1. Bürgermeister

